

Information über die Befreiung von der Rezeptgebühr (gültig 2019) bei sozialer Schutzbedürftigkeit

Unter bestimmten Voraussetzungen brauchen Anspruchsberechtigte keine Rezeptgebühr bezahlen. Die Befreiung muss – mit Ausnahme der bereits gesetzlich geregelten Fälle – bei der Gebietskrankenkasse beantragt werden.

Ohne Antrag sind befreit

Bezieher von Geldleistungen, bei denen schon anlässlich der Zuerkennung dieser Leistung die besondere soziale Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde (z. B. Pension mit Ausgleichszulage)
Patienten mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten. Die Feststellung der Erkrankung und Kennzeichnung der Rezepte obliegt dem behandelnden Arzt. Die Befreiung gilt nur für Heilmittel zur Behandlung der anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit und nicht auch für die Behandlung von Folgeerkrankungen
Zivildienstleistende und deren anspruchsberechtigte Angehörige
Selbstversicherte Personen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes widmen
Teilnehmer/innen des Freiwilligen Sozialjahres, Freiwilligen Umweltschutzjahres, etc.

Auf Antrag bei der Gebietskrankenkasse werden befreit

Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte folgende Grenzbeträge nicht übersteigen: € 933,06 für Alleinstehende bzw. € 1.048,57 für alleinstehende Pensionsbezieher (mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit) € 1.398,97 für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften
Personen, die infolge von Krankheiten oder Gebrechen besondere Aufwendungen nachweisen und deren monatliche Nettoeinkünfte folgende Grenzbeträge nicht übersteigen: € 1.073,02 für Alleinstehende bzw. € 1.205,86 für alleinstehende Pensionsbezieher (mind. 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit) € 1.608,82 für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften
Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um € 143,97, sofern das Nettoeinkommen des Kindes den Grenzbetrag von € 343,19 nicht erreicht und das Kind im Familienverband lebt

- ◆ Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, ist dies bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften mit 100 %, bei allen anderen im Familienverband lebenden Personen mit 12,5 % zu berücksichtigen
- ◆ Unterhaltsansprüche sind in der gebührenden Höhe oder der tatsächlich geleisteten Höhe zu berücksichtigen

- ◆ Eine Rezeptgebührenbefreiung gilt auch für anspruchsberechtigte Angehörige
- ◆ Die Rezeptgebührenbefreiung ist für die Ärzte mit dem Stecken der e-card ersichtlich

Legen Sie zum vollständig ausgefüllten Antrag bitte folgende Nachweise bei

- ◆ Einkommen von allen im Familienverband lebenden Personen (z.B. aktuelle Lohn-/Gehaltsabrechnung, Pensionsbescheid, Unfallrente, AMS-Bezugsbestätigung, Kinderbetreuungsgeld, Sozialhilfe, ausländische Einkünfte, Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung)
- ◆ Scheidungsurteil und Vergleichsausfertigung aus der die Höhe eines ev. Unterhaltsanspruches ersichtlich ist
- ◆ Einkommen aus selbständiger Tätigkeit
- ◆ Einkommen aus Gewerbebetrieb
- ◆ Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Einheitswertbescheid, Pachtvertrag)
- ◆ Sonstige Einkünfte (z. B. Vermietung, Verpachtung, Kapitalerträge, Zinserträge, Beteiligungen, etc.)